

# Amtsblatt Stadt Erkrath

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

25. Jahrgang

Nr. 31

22.12.2020

## Inhaltsverzeichnis

Ergänzung der Allgemeinverfügung der Stadt Erkrath zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 .....	2
--	---

\*\*\*

## **Ergänzung der Allgemeinverfügung der Stadt Erkrath zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2**

Die Allgemeinverfügung der Stadt Erkrath zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2, welche im Amtsblatt Nr. 30 / 2020 der Stadt Erkrath vom 18.12.2020 bekannt gemacht wurde, wird wie folgt ergänzt:

Unterhalb der Ziffer I. c. wird neu eingefügt:

- d. Auf dem Römerweg und den unmittelbar angrenzenden Feldern zwischen der Stadtgrenze zu Düsseldorf im Westen und der Einmündung in die Hochdahler Straße im Osten.

In der Begründung zu Ziffer I. wird Absatz 7 wie folgt neu gefasst:

Erfahrungsgemäß sind in den Zentrumsanlagen der drei Stadtteile von Erkrath und auf dem Römerweg, der auf dem Grat zwischen der Stadtgrenze zu Düsseldorf und der Hochdahler Straße verläuft, in der Silvesternacht aus Anlass des Feuerwerks mit erheblichen Ansammlungen von Menschen zu rechnen. Diese Versammlungen können zu einer weiteren unkontrollierten Ausbreitung der Infektionskrankheit führen. Eine Nachvollziehbarkeit solcher Infektionen wäre wahrscheinlich nicht gegeben. Die Zentrumsanlagen von Alt-Erkrath, Unterfeldhaus und Hochdahl wie auch der Römerweg sind unter den Buchstaben a. bis d. klar umrissen, die Geltungsbereiche dieser Verordnung zu den Buchstaben a. bis c. werden auf den anliegenden Lageplänen dargestellt.

Die Allgemeinverfügung der Stadt Erkrath zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2020 lautet demnach wie folgt:

### **Allgemeinverfügung der Stadt Erkrath zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARS-CoV-2**

Der Bürgermeister der Stadt Erkrath erlässt auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1, 28 a Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen – Infektionsschutzgesetz (IfSG) – in der Fassung vom 18.11.2020 in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1, 3 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes NRW (IfSBG NRW), § 16 Abs. 1 Satz 2 der Coronaschutzverordnung NRW (CoronaSchVO NRW) vom 30.11.2020 in der zur Zeit gültigen Fassung, §§ 35 Satz 2, 41 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) für das Gebiet der Stadt Erkrath die nachfolgende Allgemeinverfügung:

#### I. Anordnung

Die Stadt Erkrath spricht für den 31. Dezember 2020 und den 01. Januar 2021 ein Verbot der Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen („Böllerverbot“) für folgende Örtlichkeiten aus:

- a. Im Stadtteil Alt-Erkrath für den innerörtlichen Bereich, begrenzt im Norden durch die Neanderstraße und den Verlauf der Düssel, im Osten durch die Bachstraße und die

Kreuzstraße, im Süden durch die Bahnstraße und im Westen durch die Bismarckstraße. Der Geltungsbereich ist auf dem anliegenden Lageplan Alt-Erkrath dargestellt.

- b. Im Stadtteil Unterfeldhaus für den Bereich des Neuenhausplatzes, begrenzt im Norden durch die Straße Am Gatherfeld und den Neuenhausplatz, im Osten durch den Niermannsweg, im Süden durch den Millrather Weg und im Westen durch die Straße Am Gatherfeld. Der Geltungsbereich ist auf dem anliegenden Lageplan Unterfeldhaus dargestellt.
- c. Im Stadtteil Hochdahl für den Bereich des Hochdahler Marktes und des Europaplatzes, begrenzt im Norden und im Osten durch die Sedentaler Straße, im Süden durch die Karschhauser Straße und im Westen durch die Beckhauser Straße (einschließlich des Europaplatzes und der Bebauung Beckhauser Straße 16). Der Geltungsbereich ist auf dem anliegenden Lageplan Hochdahl dargestellt.
- d. Auf dem Römerweg und den unmittelbar angrenzenden Feldern zwischen der Stadtgrenze zu Düsseldorf im Westen und der Einmündung in die Hochdahler Straße im Osten.

Das Verbot ergeht, weil an diesen Orten aus Anlass des Silvesterfeuerwerks mit größeren Gruppenbildungen oder Menschenansammlungen zu rechnen ist.

Die Verhängung dieser Maßnahme ist angesichts des sich weiterhin auf einem hohen Niveau entwickelnden Infektionsgeschehens zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Virus SARS CoV-2 erforderlich.

## II. Vollziehbarkeit

Die Allgemeinverfügung ist gemäß §§ 28 Abs. 3 i.V.m 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Verstöße gegen Anordnungen aufgrund dieser Allgemeinverfügung können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

## III. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 3, 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tage als bekannt gemacht.

## IV. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung gilt am 31.12.2020 und am 01.01.2021. Die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände durch die Allgemeinheit ist an den übrigen Tagen gem. § 23 Abs. 2 der 1. Sprengstoffverordnung verboten.

## Begründung

Ermächtigungsgrundlage für die angeordneten Maßnahmen sind §§ 28 Abs. 1, 28 a Abs. 1 IfSG i.V.m. 16 Abs. 1 S. 2, Abs. 2 CoronaSchVO NRW vom 30.11.2020 in der derzeit gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne der §§ 28 Abs. 1, 28a IfSG i.V.m. 3 Abs. 1 IfSBG NRW ist der Bürgermeister der Stadt Erkrath als örtliche Ordnungsbehörde.

Aufgrund der sehr hohen Inzidenzzahlen (7-Tages-Inzidenzen – Anzahl der Neuinfektionen / 100.000 Einwohner) im Kreis Mettmann sind Maßnahmen erforderlich, um die Ausbreitung des Coronavirus zu verlangsamen. Die Inzidenzzahlen haben erstmalig am 04.11.2020 den Wert von 200 überschritten. In den vergangenen Tagen bewegt sich die Inzidenz im Kreis Mettmann um die Werte von 180 bis 200. Am 16.12.2020 lag der Wert bei 202,4.

Eine Verlangsamung oder gar Rückläufigkeit dieser Entwicklung ist aktuell nicht zu eruieren. Die bisherigen Maßnahmen haben nicht zu einer Eindämmung des Infektionsgeschehens und der erforderlichen Stabilisierung der Infektionszahlen auf niedrigem Niveau geführt. Insofern sind weitere Maßnahmen entsprechend § 16 CoronaSchVO angezeigt. Der Schwellenwert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb einer Woche für die Anordnung weitergehender Schutzmaßnahmen aus §§ 28a Abs. 3 S. 4 ff. IfSG ist ebenfalls erheblich überschritten. Der Deutsche Bundestag hat seine Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite in der Sitzung am 18.11.2020 erneuert.

Laut Beschluss in der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und -chefs vom 25.11.2020 betonen Bund und Länder, dass gemäß der Hotspotstrategie in allen Hotspots ab einer Inzidenz von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern pro Woche sofort ein konsequentes Beschränkungskonzept umgesetzt werden muss. Bei weiter steigendem Infektionsgeschehen sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich. Bei besonders extremen Infektionslagen mit einer Inzidenz von über 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern pro Woche und diffusem Infektionsgeschehen sollen die umfassenden allgemeinen Maßnahmen nochmals erweitert werden, um kurzfristig eine deutliche Absenkung des Infektionsgeschehens zu erreichen.

Laut Beschluss in der Videoschaltkonferenz der Bundeskanzlerin und den Regierungschefinnen und -chefs vom 13.12.2020 wurde aufgrund des aktuellen nicht mehr kontrollierbaren Infektionsgeschehens ein zweiter Lockdown und somit weitere Maßnahmen zur Einschränkung des öffentlichen Lebens beschlossen.

Unter anderem wird am Silvestertag und Neujahrstag bundesweit ein An- und Versammlungsverbot umgesetzt. Darüber hinaus gilt ein Feuerwerksverbot auf durch die Kommunen zu definierenden publikumsträchtigen Plätzen. Der Verkauf von Pyrotechnik vor Silvester wird in diesem Jahr generell verboten und vom Zünden von Silvesterfeuerwerk generell dringend abgeraten, auch vor dem Hintergrund der hohen Verletzungsgefahr und der bereits enormen Belastung des Gesundheitssystems.

Die jetzt getroffenen Maßnahmen sind als weitere Bausteine in der Gesamtstrategie geeignet, erforderlich und verhältnismäßig, weil sich das Ausbruchsgeschehen in der Stadt Erkrath nicht mehr klar eingrenzen lässt und damit alle gesellschaftlichen Bereiche betroffen sind.

Ziel ist es, Neuinfektionen mit der Krankheit CoViD-19 soweit wie möglich vorzubeugen, deren Ausbreitungsgeschwindigkeit zu verringern und damit die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Gesundheitssystems zu schützen. Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch für sonstige Krankheitsfälle bereitzuhalten und die erforderliche Zeit für das umfassende Impfen der Bevölkerung sowie für die Entwicklung von Therapeutika zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2- Infektionen weiterhin zu verzögern.

Regelungen über Beschränkungen im privaten Raum als alternative Regelung sind wegen fehlender Rechtsgrundlagen und der grundgesetzlich geschützten Unverletzlichkeit der Wohnung nicht möglich.

#### Begründung zu Ziffer I.:

Die aktuelle neue Infektionskrankheit Corona Covid-19 stellt aufgrund der hohen Ansteckungsgefährdung und Schwere der Erkrankung und des derzeitigen Fehlens von Möglichkeiten einer Medikation eine besondere Gefahr für die Bevölkerung dar.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankten oder auch asymptomatische infizierte Personen kann es zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen. Übertragungen kommen im privaten und beruflichen Umfeld, aber auch bei Veranstaltungen vor. Größere Ausbrüche wurden in Zusammenhang mit Konferenzen (Singapur), Reisegruppen, Gottesdiensten (Südkorea) oder auch Karnevalsveranstaltungen (Deutschland) beschrieben.

Zweck des Infektionsschutzgesetzes ist es, übertragbaren Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere – über die in den bislang ergangenen Erlassen enthaltenen hinausgehende – kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Die Maßnahmen sind geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen und daher erforderlich.

Die dadurch erreichte Verzögerung des Eintritts von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen ist dringend erforderlich, um das Gesundheitssystem nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung von Erkrankten, aber auch sonstigen Krankheitsfällen bereit zu halten. Schließlich sind derartige Maßnahmen notwendig, um die dringend erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen.

Nach dem Stand vom 17.12.2020 sind in Erkrath insgesamt 14 Personen an den Folgen der Infektionskrankheit SARS-CoV-2 verstorben.

Erfahrungsgemäß sind in den Zentrumsanlagen der drei Stadtteile von Erkrath und auf dem Römerweg, der auf dem Grat zwischen der Stadtgrenze zu Düsseldorf und der Hochdahler Straße verläuft, in der Silvesternacht aus Anlass des Feuerwerks mit erheblichen Ansammlungen von Menschen zu rechnen. Diese Versammlungen können zu einer weiteren unkontrollierten Ausbreitung der Infektionskrankheit führen. Eine Nachvollziehbarkeit solcher Infektionen wäre wahrscheinlich nicht gegeben. Die Zentrumsanlagen von Alt-Erkrath, Unterfeldhaus und Hochdahl wie auch der Römerweg sind unter den Buchstaben a. bis d. klar umrissen, die Geltungsbereiche dieser Verordnung zu den Buchstaben a. bis c. werden auf den anliegenden Lageplänen dargestellt.

Die Maßnahme ist im engeren Sinne verhältnismäßig, da durch das Verbot der Benutzung von pyrotechnischen Gegenständen kein Anlass für Menschenansammlungen und Gruppen-

bildungen in der Nacht des Jahreswechsels auf den zentralen Plätzen der Stadtteile von Erkrath geboten wird.

Es ist in Abwägung des Schutzziels, das Infektionsrisiko zu senken, und in Anbetracht der aktuell hohen Infektionszahlen im Kreis Mettmann den Betroffenen zuzumuten, das Aufsuchen dieser Plätze mit dem Ziel, pyrotechnische Gegenstände abzubrennen, zu unterlassen. Da der Verkauf dieser Gegenstände im Einzelhandel bereits durch die Coronaschutzverordnung untersagt ist und die Anzahl der überhaupt verfügbaren pyrotechnischen Gegenstände als gering einzuschätzen ist, ist die Einschränkung für die einzelne Person, welche von der hier getroffenen Anordnung ausgeht, als gering einzuschätzen.

Die angeordneten Maßnahmen sind im Einzelnen und insgesamt als Bausteine in einem Gesamtkonzept geeignet, erforderlich und angemessen. Die Durchführung von ordnungsrechtlichen Maßnahmen vor Ort im Einzelfall versprechen keinen hinreichenden Erfolg. Weiterhin bieten sie den informierten Bürgerinnen und Bürgern auch die Möglichkeit, sich bereits im Vorfeld mit den Regelungen auseinanderzusetzen und dies in ihre Planungen für die Nacht des Jahreswechsels einzubeziehen. Auch geht von dieser Allgemeinverfügung eine weitere Warnfunktion aus, so dass der Bevölkerung die Bedrohlichkeit der bestehenden Krise vor Augen geführt wird.

Die einschränkenden Maßnahmen stehen nicht außer Verhältnis zu den Vorteilen, die sie bewirken. Demgegenüber steht aber das hohe Gut der körperlichen Unversehrtheit und des Lebens aus Art 2. Abs. 2 GG, welches ansonsten unweigerlich gefährdet ist und ohne weitere Maßnahmen durch unkontrollierte Ausbreitung des Virus, auch mangels ausreichender Infrastruktur im Gesundheitswesen, nicht mehr geschützt werden könnte. Gerade die aktuelle Entwicklung des Infektionsgeschehens schlägt sich in einem starken Anstieg der Todeszahlen nieder. Die Gesundheit und das Leben genießen einen höheren Stellenwert als die allgemeine Handlungsfreiheit des Einzelnen.

#### Begründung zu II:

Gemäß §§ 28 Abs. 2 i.V.m. 16 Abs. 8 Infektionsschutzgesetz ist diese Verfügung gesetzlich sofort vollziehbar. Einer Anordnung der sofortigen Vollziehung bedarf es nicht. Die sofortige Vollziehung ist vorgesehen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse daran besteht, dass Rechtsbehelfe keine aufschiebende Wirkung entfalten. Dieses öffentliche Interesse besteht darin, dass die Übertragung der Krankheit in der breiten Öffentlichkeit verhindert bzw. verzögert wird.

Es wäre daher weder angemessen noch hinnehmbar, wenn ein Rechtsbehelf die Anordnung aufheben könnte und erst nach gerichtlicher Prüfung durchsetzbar würde. Dann wäre die angeordnete Maßnahme nicht mehr wirksam, die erforderliche Gefahrenabwehr wäre zum Scheitern verurteilt.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf, erhoben

werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Frist durch ein Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden der Klägerin oder dem Kläger zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55a Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung eingereicht werden

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Klage gegen die Allgemeinverfügung hat gemäß §§ 28 Abs. 2 i.V.m. 16 Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes keine aufschiebende Wirkung, das heißt die aufgegebenen Maßnahmen sind auch im Falle einer Klage zu befolgen. Das Verwaltungsgericht kann auf Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise (wieder) herstellen.

Erkrath, den 22.12.2020

gez. Schultz  
Bürgermeister

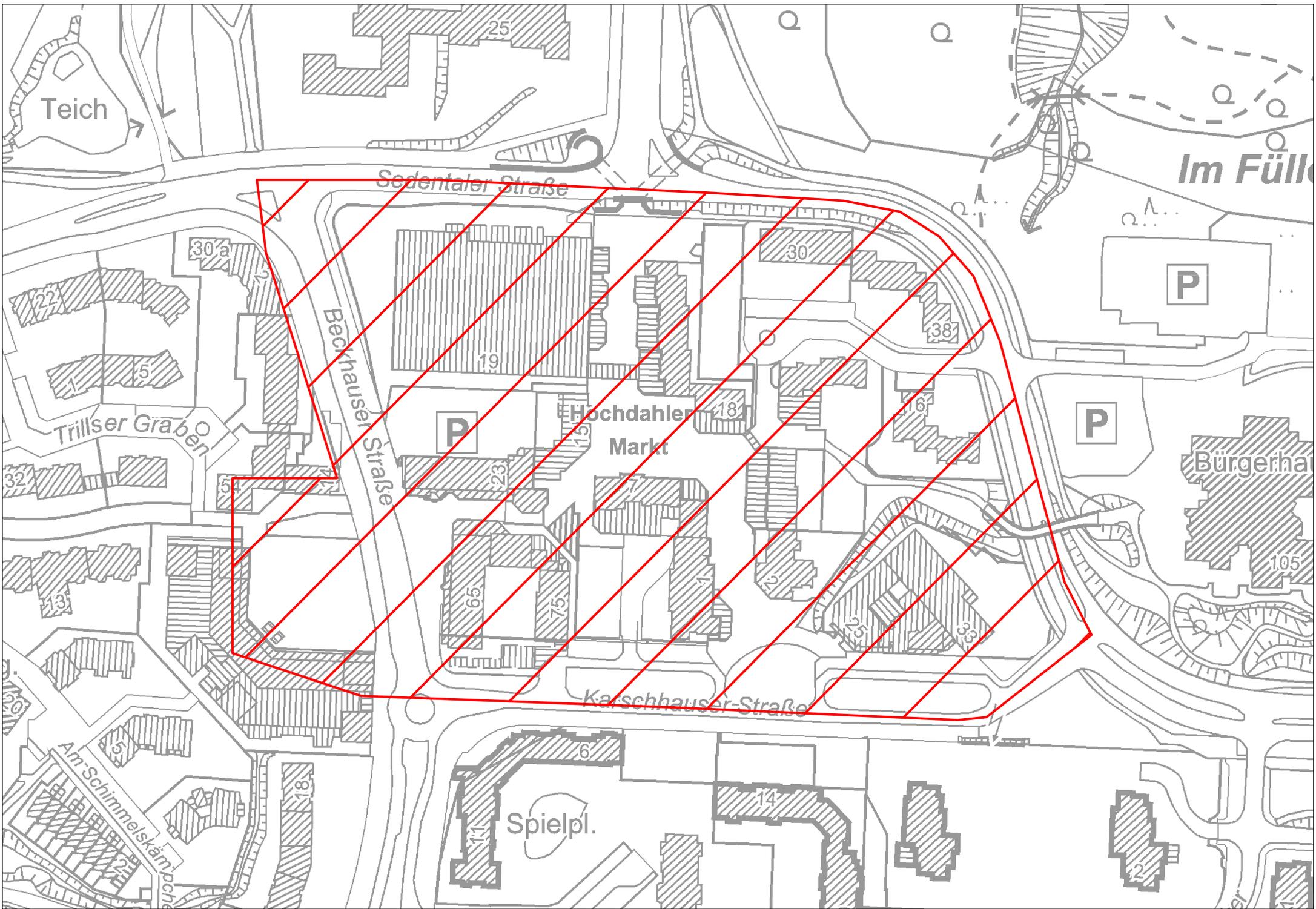
---

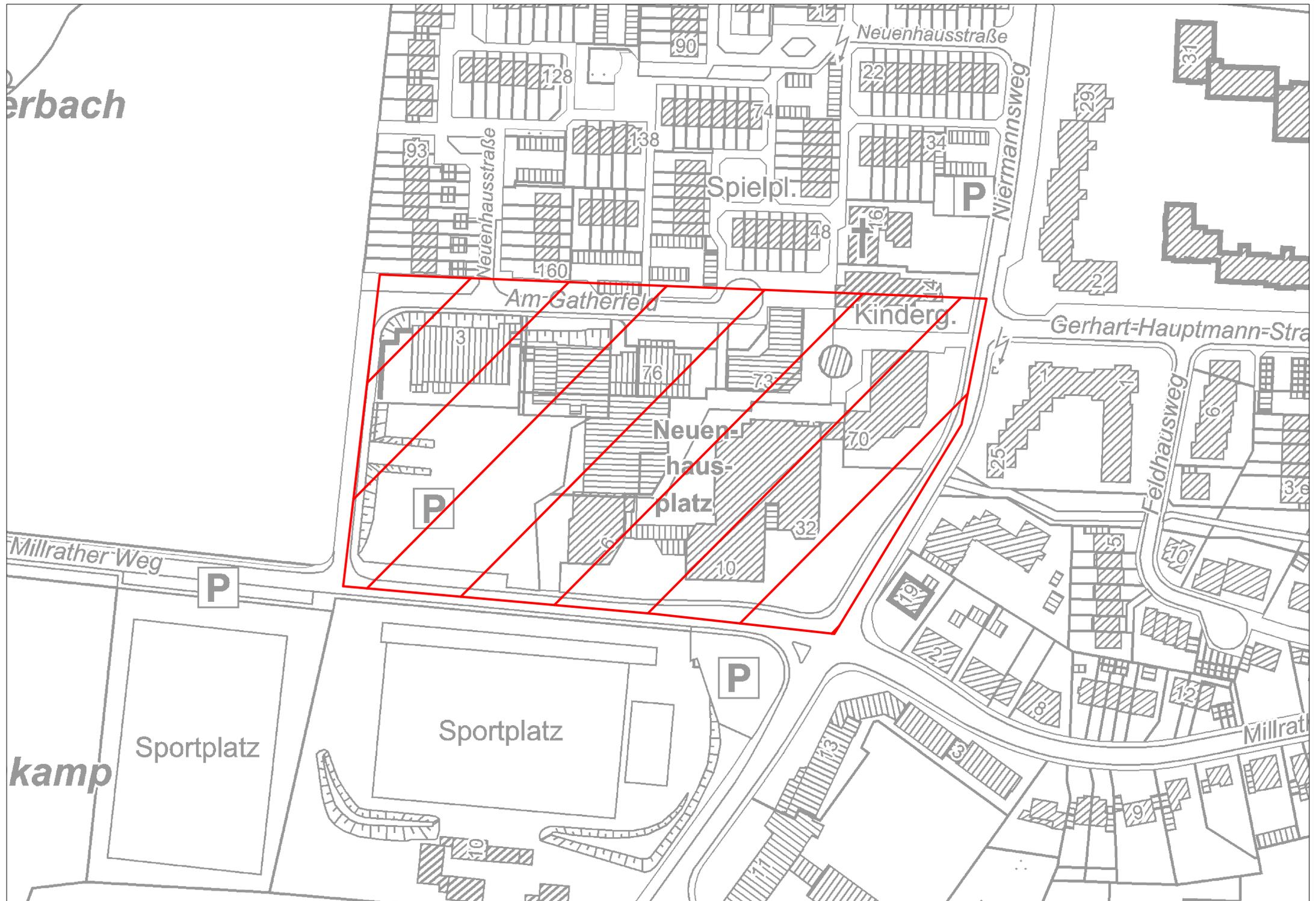
Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Büro des Bürgermeisters, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-1061, Fax 0211/2407-1025. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist im Büro des Bürgermeisters, Zimmer 023, erhältlich.

Ferner ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter <https://www.erkrath.de/Rathaus-Politik/Verwaltung/Amtsblatt-und-Bekanntmachungen> online abrufbar.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten. Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.







erbach

kamp

Sportplatz

Sportplatz

Neuenhausplatz

Kinderg.

Spielpl.

Am-Gatherfeld

Gerhart-Hauptmann-Stra

Millrather Weg

P

P

P

Millrat